



FERNHEIZWERK OLANG AG • CENTRALE TELERISCALDAMENTO VALDAORA SPA

Bahnhofstraße 21 / Via Stazione, 21 • I-39030 OLANG / VALDAORA (BZ)
Tel. 0474 498 454 / Fax 0474 497 969 / E-Mail: info@fho.bz.it

Vertrag für den Anschluss und die Wärmelieferung

zwischen

Fernheizwerk Olang AG, Steuernummer: 0074 312 0214, Mehrwertsteuernummer: 0074 312 0214, mit Sitz in Olang, Bahnhofstrasse 21, in Person des gesetzlichen Vertreters Herrn Untergasmair Georg, nachfolgend auch „Fernheizwerk“ genannt,

und

(privat)

Herrn/Frau _____, Steuernummer _____,
wohnhaft in 39030 Olang, _____, Telefon _____ nachfolgend auch
„Kunde“ genannt;

(Unternehmen)

Firmenbezeichnung _____, mit Sitz in 39030 Olang, _____ Straße Nr. ____
Steuernummer: _____, Mehrwertsteuernummer: _____,
in der Person des gesetzlichen Vertreters Herrn/Frau _____, wohnhaft in 39030 Olang,
_____, Telefon _____ nachfolgend auch „Kunde“ genannt;

beide zusammen auch „Parteien“ genannt,

wird folgendes vorausgeschickt:

- Der Kunde hat mit eigenem Ansuchen vom _____ die Errichtung eines Anschlusses / die Erstellung eines Kostenvoranschlages sowie die Lieferung von Wärmeenergie beantragt;
- Das Fernheizwerk hat dem Kunden am _____ einen Kostenvoranschlag für die Errichtung eines Anschlusses und die Lieferung von Wärmeenergie übermittelt;

und einvernehmlich wie folgt vereinbart:

Art. 1 Prämissen

Die Vorbemerkungen und zitierten Anlagen stellen einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar.

Art. 2 Vertragsgegenstand

Das Fernheizwerk beliefert den Kunden mit Wärmeenergie in der Liegenschaft in Olang, grundbücherlich erfasst unter Gp./Bp _____ m.A. _____ in Einlagezahl _____ K.G Olang. Der Kunde erklärt, dass die Anschlussleistung laut seinen Angaben _____ kW beträgt. Das Fernheizwerk stellt die benötigte Wärmeleistung bereit und liefert die für die Liegenschaft benötigte Wärmeenergie für Heizung und Brauch-Warmwasser. Als Wärme-Energieträger dient Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von maximal 90° C und minimal 75° C. Die Lieferung erfolgt zum derzeit gültigen Preis gemäß geltendem Tarifblatt des Fernheizwerkes („Anlage A des Kostenvoranschlages, Preise und wirtschaftliche Bedingungen der Wärmelieferung“).

Art. 3 Tarifblatt des Wärmelieferanten

Der Kunde erklärt, Einsicht in das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages geltende Tarifblatt des Fernheizwerkes („Preise und wirtschaftliche Bedingungen der Wärmelieferung“) aus Anlage A des Kostenvoranschlages genommen zu haben und mit den darin festgelegten Tarifen, die eventuell unabhängig vom effektiven Verbrauch des Kunden in Rechnung gestellt werden können, einverstanden zu sein.

Art. 4 Anschlussanlage

Zum Anschluss an das Leitungsnetz des Fernheizwerkes und folglich zur Übergabe der Wärmeenergie an den Kunden ist eine Anschlussanlage erforderlich. Die Anschlussanlage steht im Eigentum des Fernheizwerkes. Die Anschlussanlage umfasst die Zu- und Rückleitung von der Versorgungsleitung zur Wärmeübergabestation sowie die Wärmeübergabestation selbst. Die Eigentumsgrenze und zugleich der Endpunkt der Anschlussanlage befindet sich unmittelbar nach den sekundärseitigen Gewindeanschlussstücken des Wärmetauschers nach der Wärmeübergabestelle.

Die Parteien legen im Einverständnis miteinander fest, wo die Anschlussanlage samt Wärmeübergabestation verlegt beziehungsweise montiert wird, und zwar nach dem Prinzip der geringstmöglichen Kosten. Die Kosten für die Herstellung der Sekundärkreisanschlüsse nach der Wärmeübergabestation, die Hausinstallation sowie die Herstellung des elektrischen Anschlusses gehen zu Lasten des Kunden.

Da für die Zu- und Rückleitung und für die Versorgungsleitung die Besetzung von Grund unerlässlich ist, verpflichtet sich der Kunde dafür zu sorgen, dass dem Fernheizwerk jegliches notwendige Recht zur Verlegung und Unterhaltung der für die Wärmelieferung notwendigen Leitung von Seiten des Kunden oder seitens Dritter unentgeltlich und für den Zeitraum der Wärmelieferung eingeräumt wird.

Das Fernheizwerk tätigt sämtliche Investitionen und Leistungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anschlussanlage notwendig sind. Sonderwünsche sowie außergewöhnliche Arbeiten werden vom Fernheizwerk nicht berücksichtigt und müssen vom Kunden allein getätigt werden.

Die Anschlussanlage wird vom Fernheizwerk unterhalten und betrieben. Der Kunde verpflichtet sich, von jeglichen Eingriffen auf diese abzusehen sowie den Lieferanten bei eventuellen Mängeln und Fehlfunktionen unverzüglich darüber zu informieren. Der Kunde ist hinsichtlich dieser Anlage gegenüber dem Fernheizwerk voll verantwortlich für Beschädigungen durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe.

Die Kosten des Betriebsstroms für die Anschlussanlage werden vom Kunden getragen. Das Fernheizwerk übernimmt die Wartung und Instandhaltung der Anschlussanlage. Der Kunde verpflichtet sich, die Anlage verkehrsbüchlich zu versichern und dies auch in geeigneter Form nachzuweisen.

Das Fernheizwerk wird vom Kunden dazu ermächtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte zu beauftragen.

Der Kunde garantiert dem Fernheizwerk jederzeit den Zugang zur Anschlussanlage.

Die Anlage und Verbrauchergeräte des Kunden müssen die von den geltenden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, damit Sachschäden an der Anlage sowie Störungen im Versorgungsnetz des Fernheizwerkes vermieden werden.

Das Fernheizwerk übernimmt keine wie immer geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Wärmeübergabestelle (Eigentumsgrenze) entstehen können.

Art. 5 Messung der Wärme

Das Fernheizwerk stellt die verbrauchte Wärmemenge durch einen geeichten Wärmemengenzähler an der zwischen den Parteien vereinbarten Übergabestelle fest.

Das Fernheizwerk beschafft zur Durchführung der Messung, auf eigene Kosten den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen, die vom Fernheizwerk unterhalten werden.

Manipulationen an der Messeinrichtung sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigen das Fernheizwerk zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Wärmezufuhr.

Zeigt eine Messeinrichtung aufgrund einer Manipulation oder einer sonstigen Beschädigung nicht oder falsch an, so ermittelt das Fernheizwerk den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse, bei der Wärmelieferung insbesondere die Witterungsverhältnisse, sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 6 Preise und Preisanpassung

Die gültigen Preise der Lieferung ergeben sich aus dem geltenden Tarifblatt des Fernheizwerkes („Preise und wirtschaftliche Bedingungen der Wärmelieferung“) aus Anlage A des Kostenvoranschlages. Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer und eventuelle sonstige Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden, sofern im genannten Tarifblatt nicht anders angegeben. Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist die Messung durch den geeichten Wärmemengenzähler. Die Preise beruhen auf einer Berechnung von Seiten des Fernheizwerkes. Der Preis wird periodisch vom Verwaltungsrat des Fernheizwerkes unter Berücksichtigung aller wie immer gearteten Kosten neu festgelegt.

Die Abänderung der Preise wird dem Kunden in jedem Fall vorab schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 7 Abrechnung und Bezahlung

Der Kunde leistet an das Fernheizwerk zweimonatlich Zahlungen, wobei die abgenommene Wärmeenergie aufgrund des effektiven Verbrauchs im Nachhinein in Rechnung gestellt wird. Die Zahlung hat innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Sollte der effektive Verbrauch aus welchem Grund auch immer nicht ermittelt werden, wird der vom Fernheizwerk geschätzte Verbrauch in Rechnung gestellt.

Wird eine geschuldete Zahlung zu den vereinbarten Fälligkeiten nicht geleistet, werden Verzugszinsen im Ausmaß des gesetzlichen Zinssatzes berechnet, und zwar vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der effektiven Zahlung. Der Kunde wird über den Zahlungsverzug von Seiten des Fernheizwerkes schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Art. 8 Unterbrechung

Sollte das Fernheizwerk durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die das Fernheizwerk mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung des Fernheizwerks, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.

Das Fernheizwerk übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Kunden durch die Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wärmelieferungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, erwachsen.

Das Fernheizwerk ist dazu ermächtigt, die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend zu unterbrechen. Derartige Unterbrechungen sind erst nach vorausgehender Terminankündigung gegenüber dem Kunden vorzunehmen, es sei denn, dass Gefahr droht. Das Fernheizwerk ist verpflichtet, jede Störung der Unterbrechung möglichst rasch zu beheben.

Art. 9 Beginn und Dauer der Wärmelieferung – Rücktritt

Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anschlussanlage und erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Kunde hat das Recht unter Einhaltung der Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde übt dieses Recht durch Anfrage an den Betreiber um Deaktivierung der Lieferung oder um Trennung vom Netz aus.

Der Kunde kann sein Rücktrittsrecht anhand des hierfür vom Fernheizwerk zur Verfügung gestellten Rücktrittsformular geltend machen. Das Formular ist auf der Internetseite www.fho.bz.it vom Fernheizwerk als Download verfügbar und kann vollständig ausgefüllt auf dem Postweg, mittels Email, oder persönlich im Kundenbüro des Lieferanten abgegeben werden.

Im Sinne von Art. 12.1 TUAR weist das Fernheizwerk den Kunden darauf hin, dass im Hinblick auf die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung folgende Tätigkeiten vorgesehen sind: abschließende Wärmeablesung und Ausstellung der Abschlussrechnung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage der Wärmeablesung; Abbau der Übergabestation samt Zähler und Regelungssysteme sowie Trennung der Hausleitung vom Versorgungsnetz; zusätzliche Entfernung weiterer Komponenten am Übergabepunkt, sofern diese Eigentum des Fernheizwerks sind; Übermittlung eines Angebots für die Entfernung weiterer Komponenten der Übergabestation, sofern im Vertrag für die Wärmelieferung vorgesehen wurde, dass diese Eigentum des Kunden sind; Unterbrechung der Stromversorgung der Elektronikgeräte der Anschlussanlage; Unterbrechung des Hydraulik-Kreislaufs des Anschlusses vor dem Privateigentum des Kunden, sofern derselbe Kreislauf keine anderen Kunden versorgt. Es wird festgehalten, dass keine weiteren Entgelte oder Belastungen für die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung anfallen. Zudem bestehen außer der im Sinne von Art. 8.1 TUAR vorgesehenen Vorankündigungsfrist, keine zeitlichen Bindungen im Hinblick auf den Rücktritt.

Im Falle eines Antrages auf Deaktivierung der Lieferung in der Winterperiode, behält sich der Wärmelieferant das Recht vor, die Absperrventile auch nur teilweise zu Schließen, um die Sicherung der Mindestdurchflussmenge zu gewährleisten und somit den Schutz des Systems zu ermöglichen, ohne dass dem Kunden hieraus zusätzliche Kosten entstehen.

Das Fernheizwerk kann mit Vorankündigung von mindestens 12 (zwölf) Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Dieser Vertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsteile über. Im Falle der Übertragung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft (z.B. im Kauf- oder Schenkungswege) ist der Kunde verpflichtet, die Übernahme dieses Wärmeliefervertrages durch den Käufer bzw. den Beschenkten mit einer entsprechenden Vertragsklausel zu gewährleisten.

Art. 10 Einstellung der Lieferung

Das Fernheizwerk ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort und endgültig einzustellen, wenn der Kunde die Bedingungen der Wärmelieferung trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, die Einrichtungen des Lieferanten ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlageteilen gehören, den Wärmehähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine vom Fernheizwerk zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten des Fernheizwerkes den Zugriff zur Wärmeübergabestation verweigert.

Das Fernheizwerk ist berechtigt, eine aus diesen Gründen eingestellte Wärmelieferung gegebenenfalls nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Ersetzung der dem Fernheizwerk entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

Art. 11 Datenschutz

Der Kunde erklärt, die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten seitens des Wärmelieferanten erhalten zu haben und daher insbesondere über seine Rechte, den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung, sowie über die Zwecke und über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung informiert worden zu sein.

Der Versand des Ansuchens um einen Kostenvoranschlag für den Anschluss an das Fernwärmenetz, sowie die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages durch den Kunden setzen somit dessen vollständige Kenntnis der Datenschutzerklärung und ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten voraus.

Art. 12 Allgemeine Bestimmungen

Der Kunde erklärt sich mit der Verlegung der für das Wärmeverteilernetz erforderlichen Bauteile und Rohrleitungen in seinem Haus und Grundstück einverstanden.

Der Kunde verpflichtet sich, auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die Entfernung der Anlagen des Lieferanten (Leitungen, Wärmeaustauscher usw.) von dessen Grundstück unentgeltlich zu dulden.

Für alle hier nicht enthaltenen Bestimmungen wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von der zuständigen Behörde erlassenen Verordnungen und Rechtsvorschriften verwiesen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Wärmelieferung anfallen, einschließlich eventueller Rechtskosten für die Eintreibung infolge Nichterfüllung von Seiten des Kunden und aller derzeitigen und künftigen Steuern und Gebühren, gehen zu Lasten des Kunden.

Für die Durchführung und für alle rechtlichen Auswirkungen erwählen die Vertragspartner folgendes Domizil (Art. 47 ZGB und Art. 30 ZPO): Das Fernheizwerk erwählt sein Domizil an dem in den Prämissen angeführten Sitz. Der Kunde erwählt sein Domizil an der in den Prämissen angeführten Anschrift oder aber an der Anschrift, die der Kunde mittels Einschreiben mitteilt.

Für jeden Streitfall, der sich aus der Wärmelieferung ergibt, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Lieferanten befindet, vorbehaltlich der Konsumentenschutzrechte.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

Olang, am _____

Fernheizwerk Olang AG

Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Kunde

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ZGB erklärt der Kunde, die folgenden Klauseln des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich zur Kenntnis genommen zu haben und sie im vollem Umfang zu akzeptieren: Art. 3 Tarifblatt des Wärmelieferanten, Art. 4 Anschlussanlage, Art. 6 Preise und Preisanpassung, Art. 8 Unterbrechung, Art. 9 Beginn und Dauer der Wärmelieferung – Rücktritt, Art. 10 Einstellung der Lieferung, Art. 12 Allgemeine Bestimmungen.

Olang, am _____

Fernheizwerk Olang AG

Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Kunde
